

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 151/10 B

L 3 R 360/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 R 175/06 (SG Magdeburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 25. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
R. E. , A. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.3.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer großen Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt R. E. , A. , beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte. Da der Klägerin PKH nicht zu gewähren ist, hat sie auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 29.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Soweit die Klägerin mit der Würdigung der Aussage der behandelnden Ärztin Dipl.-Med. B. durch das LSG nicht einverstanden sein sollte, wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung des LSG. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG keine Rolle.
- 6 Sollte die Klägerin mit ihrem Vorbringen, dass durch die Anhörung der behandelnden Ärztin ihres verstorbenen Ehemanns nicht "eindeutig geklärt" (sei), inwieweit "die Eheschließung lediglich" einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung "begründete", eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht rügen wollen, beachtet sie nicht, dass ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dass die Klägerin einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat, behauptet sie nicht (zu den Darlegungsvoraussetzungen einer Sachaufklärungsrüge s BSG Beschlüsse vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11).
- 7 Soweit die Klägerin mit ihrem Vortrag, dass "vorrangig unter Beachtung einer Bedarfsgemeinschaft über die Nichtzulassung der Revision zu entscheiden" sei, die grundsätzliche Bedeutung



der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) rügen möchte, erfüllt ihr Vorbringen die Darlegungsanforderungen für eine Grundsatzrüge (*s hierzu BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*) nicht ansatzweise. Sie versäumt es bereits, eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen.

- 8 Schließlich kann auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

